

Wiesbadener Angelegenheiten.

Wiesbaden, 16. April 1915.

Auf dem Wege zur Einheit.

Von Herrn Dr. Ernst Hochstaedter wird uns geschrieben: Unter diesem Titel hat im ersten Morgenblatt der „Frankfurter Zeitung“ vom 28. Februar d. J. Wolfgang seine darauf hingewiesenen, daß es notwendig sei, in der Kamme der einmütigen Begeisterung unseres Volkes, den staatspolitischen und wirtschaftspolitischen Forderungen, der bisher unser Vaterland in beständigen Krisen durchschüttelte, zu lauern und die Parteikämpfe damit auf ein höheres Niveau zu führen. Seine hat auch die Grundlinien für den Neubau unseres Staatshauses nach diesen beiden Richtungen hin gezogen und die Hindernisse gekennzeichnet, die diesem Ideal entgegen stehen. Nicht in den Kreis seiner Betrachtungen hat er aber die auf dem Gebiete der Weltanschauung liegenden Streitigkeiten und die Behandlung der religiösen Minderheiten, besonders der Dissidenten, durch die herrschenden Gewalten gezogen. Diese Ungleichheiten zu beseitigen, ist ebenso notwendig. Will der Staat wirklich aus der Stufe des liberalen, atomistischen Rechtsstaates, dem nur die bekannte Nachwächterrolle zukommt, aufsteigen zur Form des „gerechten“ organisierenden Kulturstates, so darf er sich nicht auf die Organisation der materiellen Dinge beschränken, sondern muß auch die Pflichten des Innenlebens seiner Staatsbürger in die Hand nehmen. Er muß aber dann alle religiösen Bestrebungen mit gleichem Maße messen, darf keine bevorzugen, und noch weniger eine benachteiligen, sofern nur diese Bestrebungen der vom Staate sich selbst gesetzten Pflichten der materiellen und sittlichen Wohlfahrt seiner Staatsbürger dienen und nicht hinderlich sind. Kurz zusammengefaßt, tut sich hier das Problem der Trennung von Staat und Kirche und von Schule und Kirche auf, welches letzteres sich positiv in der Formel eines staatlich organisierten Moralunterrichts ausdrückt. Eine solche Organisation kann natürlich nicht mechanisch durch Übertragung der in anderen Staaten kraft ihres eigentümlichen Lebens gewonnenen Formen geschehen; sie muß vielmehr nach dem Geleise der Entwicklung organisch aufbauen auf unseren Verhältnissen.

Der erste Schritt zu dieser Neuorganisation, die nicht an einem Tage vollendet sein wird, ist aber die Befreiung der religiösen Minderheiten und im besonderen der Freireligiösen und Dissidenten aus der unwürdigen Behandlung als Staatsbürger zweiter Klasse. Hier muß gefordert werden, daß die durch das Toleranzgesetz vom 3. Juli 1869 und besonders für Preußen durch den Artikel 12 der Verfassung garantierte Gewissensfreiheit mindestens nach der negativen Seite hin endlich verwirklicht werde. Fallen müssen alle Beschränkungen, die sich dem ruhigen Ausleben dieser Bewegungen entgegen stellen.

Die im Weimarer Kartell vereinigten freigeistigen Korporationen haben gelegentlich der vorletzten Reichstagswahlen ein Minimalprogramm unter dem Titel „Wir Dissidenten und die Reichstagswahlen“ aufgestellt. Dieses Minimalprogramm zu verwirklichen, muß als weitere Grundbedingung für den Aufstieg unseres Volkes gefordert werden.

Gefordert werden:

1. Die Aufhebung des Absatzes 2 des § 61 B.-G.-B., wonach die Verwaltungsbehörde Einspruch erheben kann, wenn ein religiöser, politischer oder sozialpolitischer Verein um die Eintragung in das Vereinsregister nachsucht, um auf diese Weise Rechtsfähigkeit und damit Vermögensfähigkeit zu erwerben. Dieses Einspruchsrecht muß als eine lästige und geblöckende Einschränkung von den dadurch betroffenen Organisationen empfunden werden. Es ist zu dem völlig überflüssig. Denn der § 43 B.-G.-B. gibt dem Gerichte die Möglichkeit, einem Vereine die Rechtsfähigkeit zu entziehen, wenn er durch gesetzwidriges Verhalten oder durch

gesetzwidrige Beschlüsse das Gemeinwohl gefährdet, und der § 2 R.-B.-G. sieht die Auflösung eines Vereines vor, wenn sein Zweck den Strafgesetzen zuwider läuft. Man sollte wirklich meinen, daß diese beiden Bestimmungen für den Staat auch gegenüber den politischen, sozialpolitischen und religiösen Organisationen ausreichen.

Im Zusammenhang müssen dann weiter fallen der Art. 84 des Einführungsgesetzes zum B.-G.-B. und der § 24 R.-B.-G., durch welche die reichsgesetzlichen Bestimmungen zugunsten landesgesetzlicher Vorschriften für Religionsgesellschaften ausgeschaltet sind. Das bedeutet für Preußen die Verweisung des Zustandes der Nichtrechtsfähigkeit für die freireligiösen Gemeinden — mit wenigen Ausnahmen aus der Zeit vor 1866. Denn der Art. 13 der preussischen Verfassung sieht die Verleihung der Rechtspersönlichkeit an Religionsgesellschaften nur im Wege des besonderen Gesetzes vor.

2. Weiter soll sich der Staat nicht in die religiöse Kindererziehung einmischen. Die Zwangsverformung der Dissidentenkinder ist nachdrücklich allen religiös empfindenden Menschen, gleichviel welcher Färbung, zum Verrücken geworden. Dem Religion zu erzwingen, muß gerade vom religiösen Standpunkt aus als ein Verstoß gegen untauglichen und unsittlichen Mitteln bezeichnet werden. Zudem muß hierin ein Verstoß gegen die bereits oben angeführten geistlichen Bestimmungen gefunden werden, die die Gewissensfreiheit garantieren.

Hollands nachdem das österreichische Reichsgericht in einem kürzlich entschiedenen Falle (vergl. „Der Freidenker“, 1. März 1915, S. 50) ausgesprochen hat, daß es mit der in Artikel 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867 gewährleisteten vollen Glaubens- und Gewissensfreiheit in Widerspruch stehe, wenn ein Vater gezwungen werde, sein Kind einer vom Staate anerkannten Religion zuzuführen, ist es wohl höchste Zeit, daß auch wir in Deutschland nicht mehr mit den Mitteln des Polizeistaates diese zarte und doch so schwerwiegende Frage zu regeln versuchen. Es muß deshalb in § 1631 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein Absatz eingeschoben werden, wonach auf den Vater keinerlei Zwang zur Teilnahme des Kindes an einem konfessionellen Unterricht ausgeübt werden darf und daß auch der Vormund an diese von dem Vater bezug. dem überlebenden Elternteil getroffene Bestimmung gebunden ist. In gleicher Weise muß dann einheitlich der Zeitpunkt der religiösen Mündigkeit auf das vollendete 16. Lebensjahr gelegt werden. Da aber durch Artikel 134 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch das Recht der religiösen Kindererziehung ausdrücklich der Landesgesetzgebung vorbehalten ist, so muß auch diese Vorschrift fallen. Einmal wird hierdurch das von uns geforderte Recht des Vaters auf Bestimmung der religiösen Erziehung seines Kindes im Wege eines Auftrages zu § 1631 des Bürgerlichen Gesetzbuches außer allen Streit gestellt. Sodann wird hierdurch der Konflikt beseitigt, der zwischen der reichsgesetzlich und staatsrechtlich garantierten Gewissensfreiheit und der tatsächlich gepflogenen Übung der einzelstaatlichen Verwaltungsbehörden bestand. Endlich wird die Bahn für ein Reichsstaatsgesetz freigemacht.

3. Eine weitere Forderung geht auf Aufhebung der konfessionellen Eidesformel. Auch hier muß jeder ernstlich religiös gefasste Mensch Anstoß nehmen an der täglich in unserem deutschen Vaterlande zu Tausenden wegen einer Dogmatik betätigten Anrufung „Gottes“. Die Schwurformel sollte lauten: „Auf Ehre und Gewissen“ oder „Ich schwöre“ und es mag dann jedem Einzelnen überlassen bleiben, je nach seiner religiösen Weltanschauung Rufe zu machen, genau wie auch jetzt schon solche der konfessionellen Färbung entsprechende Rufe gestattet sind.

4. Endlich muß der Gotteslästerungsparagraph fallen und mit ihm auch der ganze übrige Inhalt des § 166.

5. Zum Schluß muß eine einheitliche Regelung des Kirchenaustritts erstrebt werden, ohne die eine Verwirklichung der Gewissensfreiheit unmöglich ist. Die Gebühren, die zum Teil jetzt als Abschreckungsmittel

dienen, müßten in Wegfall kommen. Auch wäre den Kirchenaustritt die Beurkundung des Kirchenaustrittes zu übertragen. Es ist nicht einzusehen, warum die Standesämter hierzu nicht gerade so gut im Stande wären, wie zur Beurkundung von Geburten, Eheschließungen und Todesfällen.

Durch Bewilligung dieser Forderungen gibt der Staat das Mindestmaß von „Desinteressement“ zu erkennen, das nötig ist, um ein fair play für die um die Seele unseres Volkes ringenden Kräfte zu schaffen.

Kriegsbeschädigten-Fürsorge.

Am 9. April fand unter dem Vorsitz des Landeshauptmanns der Provinz Sachsen, Württemberg Geheimen Rats Freiherrn von Wilmowski, eine Konferenz der deutschen Landesversicherungsanstalten über ihre Beteiligung an der Kriegsbeschädigten-Fürsorge im Rathaus zu Erfurt statt. Es waren Vertreter sämtlicher deutschen Landesversicherungsanstalten anwesend. Die Konferenz nahm auf Antrag des Berichterstatters, Geheimrats Dr. Schroeder-Cassel, nachfolgende Entschlüsse an:

1. Die deutschen Landesversicherungsanstalten sind berufen und gewillt, sich an der Kriegsbeschädigten-Fürsorge, im größtmöglichen Umfange zu beteiligen, und zwar nicht nur auf dem Gebiete der ärztlichen Fürsorge (Heilversfahren), sondern auch auf wirtschaftlichem Gebiete (Berufsberatung, Berufsumschulung, Arbeitsvermittlung usw.).
2. Die deutschen Landesversicherungsanstalten sind der Anschauung, daß ihr eigenes Interesse, das in der auch volkswirtschaftlich notwendigen Verhütung des Eintritts dauernder Erwerbsunfähigkeit der Versicherten besteht, das Eintreten der Versicherungsanstalten auf ärztlichem und wirtschaftlichem Gebiete schon vor der Entlassung der Kriegsbeschädigten aus dem Heeresdienste fordert, und daß zur Milderung der Zukunftsängste Abkommen mit der Militärverwaltung zweckmäßig erscheinen.
3. Der ständige Ausschuss wird beauftragt, mit dem preussischen Kriegsministerium über die Grundzüge (Richtlinien) von Abkommen zu verhandeln, die mit örtlichen, eventuell provinzialen Organen der Militärverwaltung abzuschließen sind und deren Abschließung sämtlichen Landesversicherungsanstalten frei steht.

Die Beschlussfassung über die Beteiligung an der Kriegsbeschädigten-Fürsorge war eine einstimmige. Die Annahme der Forderung über den Abschluß von Abkommen mit der Militärverwaltung erfolgte gegen einige Stimmen, weil in den Bezirken dieser Anstalten ein solches Abkommen nicht für erforderlich gehalten wurde.

Die Bekömmlichkeit und Verdaulichkeit des Brotes.

Bei den Verhandlungen über die Bekömmlichkeit der Kriegsbakwaren hat Prof. Hünig in Berlin, der Direktor des hiesigen hygienischen Instituts, über interessante Untersuchungen zur Brotfrage berichtet. Beim Roggenbrot findet eine ungünstigere Ausnutzung statt wie beim Weizenbrot. Es kommt hier namentlich auf die Bestandteile der äußeren Schichten des Korns an. Wenn die nicht beigemengt sind, dann ist das Roggenbrot so gut verdaulich wie das Weizenbrot. Es gibt Leute, die das Roggenbrot besser ausnützen, und andere, die es schlecht ausnützen. Offenbar hat man es da mit Verschiedenheiten des Darmes zu tun. So gut wie die Menschen verschiedene Nasen haben, so haben sie auch verschiedene Darmsysteme. Dann hängt auch viel ab von der Lebensweise. Leute mit sitzender Lebensweise nützen das Brot schlechter aus als Leute mit viel Bewegung im Freien. Es findet auch eine gewisse Gewöhnung statt. Damit, daß das Roggenbrot, namentlich wenn das Roggenmehl stärker ausgemahlen ist, schlechter ausgenutzt wird, können wir uns abfinden, weil ein solches Roggenmehl mehr Nährbestandteile enthält. Daher ist das, was dem Körper zugute kommt, ungefähr das Gleiche, auch wenn das Brot schlechter ausgenutzt wird. Beim Roggenbrot besteht ferner Schwerkverdaulichkeit im Vergleich zum Weizenbrot, d. h. es macht leichter Verdauungsbeschwerden. Das liegt offenbar an den unlöslichen Ballenbestandteilen, an denen der Darm arbeitet. Diese Reizung des Darmes ist aber für viele Menschen geradezu erwünscht. Für die Verdaulichkeit des Roggenbrotes kommt aber auch in Betracht der Auflockerungsgrad des Brotes. Die Lockerung des Brotes spielt eine wichtige Rolle für die Verdaulichkeit. Wenn durch die Gase der Hefe oder des Sauerteiges das Brot ordentlich gelockert ist, wenn sich

Kleines Feuilleton.

Ein Emden-Jdyl.

Im Indischen Ozean liegt eine Gruppe Koralleninseln, genannt Chagosinseln. Die Hauptinsel, Diego Garcia, wird von 40 Europäern und 500 Eingeborenen bewohnt und gehört Großbritannien. 4 Monate nach Ausbruch des Krieges, so erzählt „Melbourne Argus“, fährt eines Tages die „Emden“ in den Hafen, um Kohlen einzunehmen und den Schiffskörper abzutragen. Der höchste Beamte, ein altlicher Herr, unterhandelte mit dem Kapitän Müller und erhielt die Auskunft ganz im Stile der deutschen Generalstabberichte: „Ich führe Manöver mit der britischen Marine aus.“ Diese Erklärung wurde angenommen, denn der Kriegslärm war noch nicht bis zu dem weltberühmten Eiland gedrungen. Müller mußte auf allerhand Fragen allerlei politische Neuigkeiten erzählen. Schließlich aber fiel ihm ein, daß der Kapitän in jeder Beziehung von hinreichender Liebenswürdigkeit. Der letztere nickte sogar zwei von seinen Leuten auf das Motorboot des Beamten, um dessen Maschine ausbessern zu lassen. Der Kapitän empfing mehrmals Besuche an Bord, lehnte aber alle Einladungen wegen Mangels an Zeit höflich ab. Zum Abschied ließ er bei seinem alten Freund eine Flasche Wein und eine Kiste Zigarren mit seiner Besuchskarte abgeben.

Die „New York Times“ fügen aus der „Sidney Abendpost“ noch eine kleine Geschichte dazu. Kapitän Müller hatte den glänzenden Einfall, um die Reinigung des Schiffskörpers zu befördern, auch die Inselbewohner zu der Arbeit heranzuziehen. Sie taten es sehr gern, besonders, da ihr Eifer nicht nur durch den klingenden Lohn, sondern auch durch ein besonderes Angebot des Kapitäns angereizt wurde. Der Kapitän ermunterte sie nämlich, recht viele Briefe zu schreiben, die er aus Gefälligkeit mitnehmen wollte. Die Garzianer taten sich nach des Tages Arbeit nieder und schrieben zahlreiche Briefe, die nun, falls sie nicht verloren gegangen sind, das große Ereignis der Emdenvisite in der ganzen Welt verhandelt werden. „Daily Telegraph“ nennt den ganzen Vorgang eine Komödie auf hoher See. Während die britischen Schiffe die Meeresschiffe der „Emden“ durchsuchten, arbeiteten die britischen Bewohner von Diego Garcia im Schweige ihres

Angeichts, um ihr eine höhere Geschwindigkeit zu verleihen. Die englischen Kapitäne dachten von der „Emden“: „Weit weg kann sie nicht sein, da sie sehr bewacht sein muß.“ Die Leute von Diego Garcia aber dachten: „Wir wollen sie recht lauer haben, damit sie schnell weiterfahren kann.“ — Als die letzte Wache vom Rumpf gestrichelt und der letzte Brief in den improvisierten Postkasten geworfen war, noch die „Emden“ mit flatternden Wimpeln und einem Abschiedsalut aus ihren Kanonen in See.

Die „New York Times“ fügen noch hinzu, auf dem Eiland sei eine Woche lang ein Volksfest gefeiert worden: „Daily Telegraph“ aber meint, es sei auch ohne dies schon auf gewesen.

Zur Wiederbelebung der Edelsteinindustrie in Antwerpen.

Schwer waren zu Beginn des Krieges die Antwerpener Diamantenhändler geschädigt worden. Soweit sie deutsch oder österreichisch waren, mußten sie flüchten.

Aber sobald die Deutschen in die Scheldestadt eingezogen waren, schrien auch die Händler und Kunsthandwerker zur Hilfe. Um die Antwerpener Diamantenindustrie zu heben, hat die deutsche Zivilverwaltung jetzt den österreichischen Diamantenhändlern besondere Aufenthaltsgünstigungen zu gestanden. Die Schleifereien konnten daher mit belgischen, holländischen und deutschen Arbeitern ihre Tätigkeit wieder aufnehmen. So können 400 Werkstätten ihre Leute wieder beschäftigen. Allerdings sind die Löhne stark vermindert. Früher wurden 70 Franken Wochenlohn gezahlt, heute nur etwa 28. So hat auch einer der leitenden August 1914 geschlossenen Diamanten-Klubs seine Pforten wieder geöffnet. Verlangt werden vorläufig besonders Solbkaratssteine, sogenannte „Demi-gris“, die in Deutschland, Österreich-Ungarn, Italien und auch in den Vereinigten Staaten trotz des Krieges Absatz finden.

Als in den letzten Septembertagen und im ersten Oktoberdrittel des Jahres 1914 die Engländer Antwerpen beherrschten, ließen sie auch die Werkstätten und Niederlagen der österreichischen und deutschen Diamantenhändler durchsuchen, und sie haben Edelsteine im Werte von mehreren Millionen weggeschafft. Diese bösen Erfahrungen haben die Antwerpener Kaufleute belehrt. Sie haben schon früher der Versuchung wider-

standen, nach London mit ihren Betrieben zu übersiedeln und damit England zu einer Sonderstellung auf dem Juwelienmarkt zu verhelfen. Jetzt sind sie froh, daß sie so gehandelt haben und noch schlimmere Schädigungen in dieser kritischen Zeit vermeiden konnten.

„Doh geht mer Kapott.“

Ein lustiges Stüchken wurde von einem braven Kölner im Jahre 1870 ausgeführt. Die Abteilung lag auf Schloß Maré in Repli und es wurden wie gewöhnlich Posten aufgestellt. Wüßlich schlug eine Granate in den Garten ein. Man glaubte anfangs, es sei nur ein Scherzstück, doch fielen gleich darauf zwei Granaten ins Schloß, eine dritte nahm das Dach weg. Auf Kommando ergriff jeder Gewehr und Gepäc, um nach den Laufgräben zu gelangen, während eine Granate nach der anderen einschlug. Durch einen Weiber, der mit einer dünnen, sofort brechenden Eisecke überzogen war, mußte man waten, — manchen ging das Wasser bis über die Schultern, doch rettete man sich bis auf einen Kölner, der vor dem Schloß auf Posten gestanden und nur ein kleines Stüchken Kauer als Deckung hatte. Das wurde zusammen geschossen, alle gaben ihn daher verloren und bewunderten schon den Tod des braven Kameraden. Der beschrieb aber die Freude, als der brave Kölner endlich herankam und sich beim Kompanieführer, mit der linken Hand auf Schloß deutend, in echtem Kölner Dialekt meldete: „Herr Weitenamb, muß ich dann doch stunn bliebe, dat hält kei Wink uhs, doh geht mer kapott!“ Trotz des Ernstes der Situation mußten alle lachen. Der brave Soldat hatte von 18 Granaten, die der Feind auf Schloß geschand, 14 auf seinem gefährlichen Posten ausgehalten und sich vielleicht noch unerwidelter gezeigt, als mancher in der Schlacht.

Der russische Brothaus.

Dieser Tage sind 25 Jahre vergangen, seitdem in Petersburg die russische Ausgabe des Verikons der deutschen Firma Brodhäus zu erscheinen begann. Insgesamt sind im Laufe von 15 Jahren 82 Bände erschienen. Die Gesamtkosten der russischen Ausgabe betrugen 463677 Rubel, d. i. 9 1/2 Millionen Mark. Seit 5 Jahren wird eine Neuauflage des Verikons „Das neue Enzyklopädische Verikon“ von Brodhäus herausgegeben, wovon bereits der 23. Band erschienen ist.

eine Menge von Boen darin finden und diese Boen gleichmäßig verteilt sind, dann bildet sich eine wabenartige Struktur des Brotes und diese bildet die nötigen Angriffspunkte für die Verdauungssäfte. Eine solche Masse wird außerordentlich schnell vom Speichel verdaut. Unbedingt muß man daher verlangen, daß ein Brot, das leicht verdaulich sein soll, auch ordentlich aufgedockt sei.

Schulgeldderlag. Einer kleinen Anzahl bedürftiger, sich durch Fleiß, Fortschritte und gutes Betragen auszeichnender Schüler der hiesigen höheren Schulen und Mittelschulen kann das Schulgeld ganz oder teilweise erlassen werden. Gefuche um Erlassung oder Ermäßigung des Schulgeldes sind bis zum 6. Mai d. J. bei den Herren Direktoren und Rektoren der genannten Schulen einzureichen.

Schulpflicht blinder und taubstummer Kinder. In Ausführung des Gesetzes vom 7. August 1911, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder, werden die im Stadtbezirk Wiesbaden wohnenden Eltern und gesetzlichen Vertreter aufgefordert, die blinden und taubstummten Kinder, welche das 4. Lebensjahr vollendet haben, bis zum 25. April d. J. im Rathaus, Zimmer 29, anzumelden.

Verpflichtungspflicht der Monatsmädchen. Bei der hier zuerst durch Kontrollbeamte der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau stattfindenden Quittungszertifikatsprüfung hat sich herausgestellt, daß über die Verpflichtungspflicht der Monatsmädchen vielfach die irrige Ansicht herrscht. Sie stehen nur bei einem Monatslohn von mindestens 20 Mark verpflichtungspflichtig. Das ist aber nur zutreffend für die über 21 Jahre alten Personen. Monatsmädchen von 16 bis 21 Jahren unterliegen dagegen schon dem Invalidenversicherungsgesetz, wenn ihr Lohn monatlich den Betrag von 16½ Mark erreicht. Dabei ist der Durchschnittswert der freien Kost mitzurechnen. Er beträgt 15 Bfg. fürs erste und 15 Bfg. fürs zweite Frühstück, 45 Bfg. fürs Mittagbrot, 15 Bfg. fürs Abendbrot und 30 Bfg. fürs Abendessen. Darnach kann sich jeder leicht ausrechnen, ob Verpflichtungspflicht seines Monatsmädchens vorliegt. Die Kartenausstellung ist entweder beim Polizeibehörde oder bei der Krankenkasse zu beantragen.

Zum Schutz der Pferde erläßt Herr Polizeipräsident v. Scheid folgende Warnung: „Da infolge der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Streckung der Sauerbörre, die Leistungsfähigkeit der Pferde sich vermindert, wird es erforderlich, daß auch die Belastung der Wagen im allgemeinen verringert wird. Ich nehme aus diesem Grunde Veranlassung, auf die Bestimmung im § 46 der für Wiesbaden gültigen Straßenpolizei-Verordnung vom 10. Oktober 1910 hinzuweisen und deren genaue Beachtung zu fordern. Nach dem Wortlaut dieser Verordnung darf die Ladung eines Fuhrwerks nicht größer sein als die Trag- und Leistungsfähigkeit des Gespanns. Zuwiderhandlungen ziehen die im § 2 der genannten Verordnung angeordnete Strafe nach sich.“

Hundesteuer. Die Besitzer von Hunden im Stadtbezirk Wiesbaden werden davon in Kenntnis gesetzt, daß die Anmeldung der Hunde für das Rechnungsjahr 1915 bis spätestens 21. April d. J. bei der Stadthauptkasse im Rathaus, Zimmer Nr. 2, zu erfolgen hat und daß mit der Anmeldung die Zahlung der Hundesteuer bewirkt werden kann. Auch diejenigen Hunde sind wieder anzumelden, die im vorigen Jahre schon versteuert waren, sowie diejenigen, für welche Steuerbefreiung beantragt wird.

Erhängt hat sich im hiesigen Gefängnis ein Mann aus Siebich. Er lag seit einigen Tagen in Untersuchung wegen eines Einbruchsdiebstahls, den er in einem Wohnquartier in Siebich ausführte. Dieser aber unbescholten war. Er ist derselbe Mann, der vor einigen Tagen bei seiner Verhaftung aus dem Fenster sprang, aber unterlag.

Ein solches Verbot der Sonntagsarbeit im Bädergewerbe verlangt nun auch der den hiesigen Gewerkschaften angeschlossene Gewerksverband der Badungs- und Gemeindefriedensarbeiter in einer Eingabe an den Bundesrat. In der Begründung wird geltend gemacht, daß die Versorgung der Bevölkerung mit Brot herzustellen werden kann, ohne den Sonntag als Arbeitstag zu benutzen. Es liege mithin keinerlei Bedürfnis vor, den Gehilfen die Sonntagsarbeit zu beschneiden. Das ist zutreffend. Quantum Brot könne ohne Mühe an den Sonntagen hergestellt werden. Bekanntlich hat der Bundesrat in seiner Baderverordnung neben der Nachtarbeit auch die Sonntagsarbeit in den Bädereien aufgeführt, aber den unteren Verwaltungsbefehlenden das Recht eingeräumt, in besonderen Fällen die Herstellung von Badewaren an Sonntagen zu gestatten.

Beseitigt die Kartoffelleime! Die Reime von Kartoffeln enthalten ein starkes Gift, das Solanin. Es ist zu fürchten, daß besonders in den Städten, deren Einwohner diese Tatsache meist nicht kennen, die Reime, welche die Kartoffeln im Frühjahr im Keller treiben, unter die Müllabfälle geraten und dadurch dem Vieh, an das die Abfälle verfüttert werden sollen, gefährlich werden. Es ist deshalb sorgfältig darauf zu achten, daß die Kartoffelleime nicht zu den für Viehfütterung bestimmten Müllabfällen geworfen werden.

Parteiangelegenheiten.

Wahlkreis Wiesbaden-Siebrich-Rheingau.

Wir machen die Genossen und Genossinnen darauf aufmerksam, daß am kommenden Sonntag den 18. April die Partei-Beiträge fällig werden. Diejenigen Mitglieder, die nicht zu Hause angetroffen werden können, ersuchen wir, das Geld zuzuschicken, damit die Kassierung glatt von statten geht. Besonderen über unregelmäßige Kassierung, oder wenn das eine oder andere Mitglied übersehen werden sollte, sind umgehend dem Genossen Gg. Bischof, Blücherstraße 38 II, zu melden.

Am Montag den 19. cr. findet abends 8½ bis 10 Uhr im Gewerkschaftshaus Jubiläumstanz, wo reichliche Beiträge beizubringen sind. Wir ersuchen die Unterkassierer, peinlich darauf zu achten, daß beim Kassieren kein Mitglied übersehen wird. Der Vorstand.

Aus dem Kreise Wiesbaden.

Neue Verordnungen des Bundesrats.

Der Bundesrat hat am 15. April weitere zehn Bundesverordnungen freigegeben und zwar für Lieferung im April, fünf Bundesverordnungen für spätere Lieferung. Hierbei sei zugleich darauf hingewiesen, daß Holzgüter, der für die Raffination und Verbrauchszucker, der für den Verbrauch zur Verfügung steht, unter allen Umständen bis zur nächsten Kampagne ausreicht, so daß um so weniger Anlaß zur Veranlassung oder zur Aufhebung von Vorkäufen in den Haushaltungen besteht, als die

Dem Andenken unserer auf dem Kriegsschauplatz gefallenen Genossen!

Otto Hertentlein, Schreiner, Frankfurt-West
gefallen am 2. September in Frankreich

Peter Schnellbacher, Weißbinder, Frankf.-West
gefallen am 18. Februar in Frankreich

Georg Häfeler, Eckenheim
gefallen am 2. April in Frankreich

Karl Caspari, Eckenheim
einem Unfall erlegen im März in Frankreich

Jakob Hef, Frankfurt-Nordost I
gefallen am 10. April bei Dünkirchen

Wilhelm Holbe, Mechaniker, Frankfurt-West
gefallen in Frankreich

Philipp Schneider, Preungesheim
gefallen in Frankreich

Theodor Krause, Preungesheim
gefallen in den Karpaten

Preise, zu welchen die Raffinerien Verbrauchszucker abgeben, durch Verordnung festgelegt sind.

Ferner hat der Bundesrat den nicht unter Steuerkontrolle befindlichen Rohzucker, das heißt also den im Freihandel befindlichen Rohzucker, der Verfügung des Reichskanzlers unterworfen. Der Preis wird, soweit es sich nicht um Zucker handelt, der nach den bestehenden Vorschriften an Raffinerien zu liefern ist, dadurch gebildet, daß zu den auf der Grundlage des Paragraphen 5 der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel festgesetzten Preisen ein Zuschlag von ½ Pfennig für das Kilogrammprozent Zucker hinzutritt. Ferner hat der Bundesrat die Preise für Melasse-Mischfutter um 2 Pfennig für das Kilogrammprozent Zucker erhöht, um den erhöhten tatsächlichen Herstellungskosten Rechnung zu tragen. Der Preis für getrocknete Schnitzel und Melasse-Zuckerschnitzel wurde auf 15 Mark mit Zuschlag, für getrocknete Zuckerschnitzel auf 18 Mark mit Zuschlag erhöht, mit Rücksicht auf die Preisverhältnisse, die sich im Januar gebildet hatten und mit Rücksicht auf die Kosten, welche die Verfeinerung der Zuckerrückstände verursacht.

Weiter hat der Bundesrat Vorschriften über die Leihgebühr für Sade erlassen.

Geisenheim, 16. April. (In der letzten Stadtverordnetenversammlung) kam u. a. auch die Luftkesselsteuer zur Verhandlung, die bisher einen steuermäßigen Tarif auswies. Da die Steuer nach einer Verordnung der Regierung einheitlich geordnet werden mußte, wurde sie auf 3 Mark festgesetzt. Für die in den nächsten Tagen hier stattfindende Stadtverordnetenwahl wurden die Herren Karl Schalein und Friedrich Gutmann zu Vertretern und die Herren Josef Volmer und Heinrich Mademacher zu Stellvertretern gewählt. Von der Zuwendung der Frau Dr. Großmann, geb. Vargel, wurden je 100 Mark der Kleinkinderschule, der freiwilligen Feuerwehr und der Lungengemeinde in Geisenheim und 500 Mark für die Angehörigen und Hinterbliebenen der Krieger bewilligt.

Winkel, 16. April. (Der elektrische Kranen) an der chemischen Fabrik ist jetzt fertig. Der elektrische Strom wird von Eltville bezogen, und zwar ist zu diesem Zweck ein Kabel nach der gegenüberliegenden Insel im Rhein verlegt worden. An der letztgenannten Stelle ist für die Fahrzeuge das Fahren verboten.

Aus den umliegenden Kreisen.

Ein grober Betrug! — Gips statt Kleie.

Vor kurzem wurde vor der Siebener Strafkammer gegen den Fruchthändler A. Sulzbach aus Gungen und fünf weitere Angeklagte verhandelt, die sich des Betrugs schuldig gemacht haben sollen. Sulzbach hatte verschiedenen Landwirten und Mültern Kleie geliefert, oder richtiger ein Gemenge, das er als Strohmittel für Kleie bezeichnete. Dieses Futtermittel hatte ein ganz schönes Aussehen, aber nach Befund der Chemischen Untersuchungsanstalt in Darmstadt bestand es aus 97 Prozent Gyps und 3 Prozent Holzmehl! Die Mitangeklagten hatten das sogenannte Futtermittel weiter verkauft und sich dadurch die Anklage zugezogen. Sulzbach will die Beschaffenheit dieses Präparates nicht gekannt haben, und er habe dies auch seinen Abnehmern erklärt. Einem von diesen kam aber die angebliche Kleie höchst merkwürdig vor, und er sandte deshalb das Zeug zur Untersuchung nach Darmstadt. Dort wurde der angegebene Befund festgestellt, die Sache aber zugleich der Staatsanwaltschaft mitgeteilt, die daraufhin das Strafverfahren einleitete. Alle Angeklagten verteidigten sich damit, daß sie die Zusammensetzung des Futtermittels nicht gekannt hätten. Das ist ja auffällig genug, aber das Gericht hielt nach langer Beratung den Beweis vom Gegenteil nicht für erbracht und erklärte deshalb auf Freisprechung.

Die Verhandlung gab aber wieder ein Beispiel dafür, welche Fälschungen und Schwindelereien gegenwärtig mit allerlei Produkten getrieben werden und wie notwendig es gerade jetzt ist, die Warenverfälschung unter der Kontrolle der Verbraucher zu bringen. Derartige gemeingefährliche Betrugsereien sind dann doch nicht möglich. Es ist wirklich bedauerlich, daß solchen gewissenlosen Treibern nicht Einhalt geboten werden kann.

Mainz-Kastell, 16. April. (Man muß seine Kinder prägen lassen!) Der Schüler einer hiesigen Arbeiterfamilie wurde am 15. Februar von der Lehrerin in der Schule geschlagen. Das brachte die Mutter des Jungen darauf in Aufregung, daß sie in die Wohnung der Lehrerin eilte, dieser dort ins Gesicht schlug und sie beleidigte. Die Frau hatte sich deshalb gestern am Schöffengericht zu verantworten. Der Amtsanwalt beantragte „nur“ vier

Wochen Gefängnis, das Gericht verurteilte die Angeklagte zu einem Woche Gefängnis.

Oberlahnstein, 15. April. (Zeichenfälschung.) Am 12. April wurde aus dem Rhein eine unbekannte männliche Leiche geborgen, die folgende Personenbeschreibung hat: Größe 1,65 Meter; Alter ungefähr 50 Jahre; schwarze Haare; Nase; Augen braun mit grünen Punkten und Streifen; Kormaschend; graue wollenen Strümpfe; schwarze Schnürschuhe mit Ledersohlen. Bei der Leiche befand sich eine Geldbörse mit Inhalt, eine Familien-Ehrenurkunde vom Sozialtheater, Richtspiele Mannheim, Kunststraße 77. In der rechten Hand ein goldener Ring mit drei Steinen, von denen einer fehlt. Außerdem am kleinen Finger einen Leinwandring.

Weidenau, 15. April. (Opfer seines Berufs.) Der Weidenau-Schlosser Gustav Sped wurde auf dem hiesigen Bahnhof von einer Rangiermaschine erlegt und so schwer verletzt, daß er bereits auf dem Transport nach dem Krankenhaus verstarb.

Bab Elm, 16. April. (Ein neuer Vertrag.) Ist zwischen der Stadt und der Waldbahn-Aktien-Gesellschaft bezüglich des Betriebs der Waldbahn und des Elektrizitätswerkes vereinbart worden, wonach die Stadt von der Brutto-Einnahme der Gesellschaft alljährlich zwei Prozent, mindestens jedoch 1000 Mark erhält. Nur wenn im Falle eines Krieges oder dergleichen der Betrieb länger als sechs Wochen eingestellt werden muß, ist die Gesellschaft nicht zur Zahlung verpflichtet. — (Nach dem Bericht der Finanzkommission) über die Prüfung der Stadtkasse 1913 wird gesagt, daß die direkten und indirekten Steuern eine Einnahme von 18 600 Mark ergaben. Die Gemeinnutzen betrug 1268 672, die Ausgabe 1257 770 Mark. Beim Schlachthof betrugen Einnahme und Ausgabe 40 748 Mark und erforderten einen Zuschuß von 5534 Mark. Das Sanitätsamt erforderte bei Einnahme und Ausgabe von 60 354 Mark einen Zuschuß von 3827 Mark. Das Wasserwerk, 60 334 Mark in Einnahme und Ausgabe, ergab einen Einnahme-Überschuß von 19 685 Mark.

Büdingen, 15. April. (Kartoffel-Ausfuhrverbot.) Vom Kreisamt wurde die Ausfuhr von Kartoffeln aus dem Kreise durch Privatpersonen verboten.

Neu-Isenburg, 15. April. (Diebstahl.) Aus dem Geschäftszimmer der hiesigen Eisenbahnstation wurde ein Geldkasten mit 1150 Mark Inhalt gestohlen. Der Kasten wurde im Walde erbrochen und beraubt aufgefunden. Der Täter konnte noch nicht ermittelt werden.

Offenbach, 16. April. (In der gestrigen Stadtverordnetenversammlung) teilte der Oberbürgermeister mit, daß es noch nicht möglich war, die Rechnung von 1913 vorzulegen, aber so viel könne er sagen, daß sie wieder mit Überschuß abschließt, jedoch der Ausgleichsfonds nicht angegriffen zu werden braucht. Für Erweiterung der Offenanlage des Gaswerks werden 120 000 Mark auf Anleihe bewilligt. Bis jetzt hat das Gaswerk 12 Oefen mit je 10 Rostorten. Der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter hatte ersucht, allen städtischen Arbeitern und Handwerkern eine tägliche Zulage von 30 Pfennigen zu gewähren. Der Ausschuß empfahl heute, allen verheirateten städtischen vollbeschäftigten Arbeitern einen Verdienst von 26 Mark wöchentlich zu gewähren. Ledige, die Familien zu unterhalten haben, werden den Verheirateten gleichgestellt. Die anderen ledigen Arbeiter erhalten 24 Mark bei voller Beschäftigung. Die dadurch entstehende Mehrausgabe wird als Kriegszulage betrachtet. Auf Erwerbsbeschränkte und Saisonarbeiter findet diese Erhöhung keine Anwendung. Der Antrag des Ausschusses wurde einstimmig angenommen.

Marburg, 15. April. (Schwurgericht.) Im November wurde der Gendarm Kreiling in Oldenbach von zwei Einbrechern im Gefängnis überfallen, wobei ihm mit einem Messer drei Stiche beigebracht wurden, die gefährliche Natur waren. Die Brüder August und Fritz Meyer hatten sich deshalb vor dem Schwurgericht zu verantworten. Das Urteil lautete gegen August Meyer auf 3 Jahre Gefängnis, während Fritz Meyer 10 Monate erhielt. — (Wegen eines Diebstahls) hatte sich ein Dienstmädchen zu verantworten. Es erhielt 2 Jahre Gefängnis. — (Ausführung.) In der letzten Ausführung der Ortskrankenkasse wurde an Stelle des Herrn Köster, der in den Vorstand eintritt, Herr Weisel gewählt.

Dom Main, 15. April. (Neues Gefangenenerlager.) Auf der linken Mainseite bei Klein-Ostheim wird ein größeres Gefangenenerlager errichtet, das vorerst 2000 Russen Unterkunft gewähren soll. Die Gefangenen werden bei der bevorstehenden Mainkanalisation Beschäftigung finden.

Bad Homburg v. d. G., 14. April. (Stadtverordnetenversammlung.) Die Wahl eines Schiedsmanns für den Stadtbezirk Homburg ergab die Wahlwahl des Herrn Georg Schmid. Ein weiterer Kredit von 135 000 Mark für Schweinefleischdauermarkt wurde bewilligt, so daß die Stadt jetzt insgesamt dafür 225 000 Mark bewilligt hat. Die Dauerware soll von der Berliner Fleischzentrale entnommen werden, die die nicht verkaufte Ware bis zum 1. Oktober wieder zurücknimmt. Für Vorausbewilligung von Anleiheemitteln für Gasautomatenanlagen sind 10 000 Mark bewilligt und bewilligt worden.

Aus Frankfurt a. M.

Krieg und Gerichtstafel. Noch immer erscheinen an der Gerichtstafel „Zustellungen“ für Schuldner, die infolge des Krieges auf gewöhnlichem prozeduralen Wege nicht zu erfolgen sind. Ein davon ist ein hiesiger Kaufmann, der die Vertretung für eine schottische Firma hatte. Er weiß ganz genau, mit wem er für Lewi Donald & Co. Limited in Peebles (Schottland) hier Geschäfte gemacht hat, und wer noch Zahlungen an die Schotten zu leisten hat. Auf diese Forderungen nimmt er Anstoß, um die 12 000 Mark herinzubringen, die ihm die schottische Firma an Gehalt und Provision schuldet. — Auch ein hiesiges Werk, das am 22. Juli der Firma Charles Cathalan & Fils in Graubühl (Frankreich) eine Oberlederermaschine für 2000 Francs mit 30 Tagen Ziel geliefert hat, hat herangezogen, daß die französische Firma hier noch eine Forderung hat, an der es sich im Wege der Pfändung schadlos halten kann. — Das wechselvolle Schicksal von Thann in Oberelsaß spiegelt die Lage einer Offenen Handelsgesellschaft gegen die dortige Firma Aimo Dreher auf Zahlung von 13 777 Mark für Warenlieferungen wieder. Mehrere Zustellungen haben auf dem ordentlichen Weg bewirkt werden können, andere, die zwischenburchlaufen, nicht. — Auch die Lage eines hiesigen Finanzrats, die durch Ausschlag gestellt wird, hängt mit dem Kriege zusammen. Er hat vor dem Kriege zwei Brüdern 40 000 Mark geliehen zur Gründung eines Geschäfts in Brüssel. Beide Brüder sind als deutsche Soldaten gefallen. Einer davon war verheiratet. Seine Witwe, eine aus dem Ausland stammende Dame, ist, nachdem sie mit ihrem Sohn die Erbschaft angetreten hat, jetzt „unbekannten Aufenthalts“. Mutter und Sohn gilt die Klage.

Verlegung des Handwerksamtes. Die hiesige Handwerkskammer-Nebenstelle, Handwerksamt, und der mit diesem vereinigten Innungs-Ausschuß verlegen Sonntag den 17. April ihre Amtsstube von Zell 66 nach den von der Stadt zur Verfügung gestellten Räumen im hiesigen Sozialhof, Eingang Sozialgasse.